Richtlinien

Zur Förderung der Dorferneuerung durch die Ortsgemeinde Göcklingen

Elektrische Antriebe für Hoftore

Gerade im alten Ortskern von Göcklingen gibt es noch viele Grundstücke mit Hoftoren, die über keinen elektrischen Antrieb zum Öffnen und Schließen verfügen. Dadurch ist zum Einen die Nutzung der Hoffläche als Stellplatz unattraktiv, zum Anderen muss das Fahrzeug zum Öffnen des Tores erst verlassen werden, wenn der Hof dennoch zum Parken genutzt wird. Dies führt in vielen Straßen zu Verkehrsbehinderungen und zu vermeidbarem Parkdruck durch zusätzlich an den Straßen abgestellte Autos der Anwohner.

Der Grundgedanke zur Förderung von elektrischen Antrieben für Tore ist hier, den Aufwand durch das Ein- und Aussteigen zu reduzieren, so dass mehr Anwohner dann ihr Kraftfahrzeug in der eigenen Hofeinfahrt abstellen.
Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde entschlossen, durch eine gezielte Förderung einen Anreiz für den Einbau von elektrischen Antrieben für Hoftore zu schaffen. Die Förderung gilt nicht für Garagen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Göcklingen fördert mit dieser Richtlinie den Einbau von elektrischen Hoftorantrieben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert wird der Einbau von elektrischen Hoftorantrieben im gesamten Gemeindegebiet.
2.2 Das bestehende Hoftor darf maximal 2 m hinter der Gehweghinterkante, bzw. der Straßenkante bei nicht vorhandenem Gehweg entfernt sein. Begründete Abweichungen können in Ausnahmefälle möglich sein.
2.3 Es darf bislang nicht über einen elektrischen Antrieb verfügen. Begründete Abweichungen können in Ausnahmefälle möglich sein.
2.4 Gefördert wird der Einbau von elektrischen Hoftorantrieben auch bei Ersatz eines unter 2.2 genannten Hoftores. Die Förderung von Hoftoren bei Neubauten oder bei der erstmaligen Errichtung eines Hoftores ist nicht zulässig.

§ 3 Förderumfang

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Ortsgemeinde Göcklingen den Einbau von elektrischen Hoftorantrieben mit einem Fördersatz von 25 % der Bruttokosten des Antriebs incl. Einbau. Zugrunde gelegt werden die Kosten für den Antrieb, nicht für ein neues Hoftor. Die maximale Förderung beträgt 750,-- €.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzung nicht.
Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt nicht etwaig notwendige öffentliche- oder privatrechtliche Genehmigungen.

§ 5 Antragsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).
Wohnungseigentümergemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.
5.2 Anträge müssen vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde Göcklingen vorliegen. Der Antrag ist mit dem Antragsformblatt, Skizzen, Baubeschreibung und Bilder bei der Ortsgemeinde Göcklingen einzureichen.
5.3 Der Antragsstellung ist ein Kostenvoranschlag in beizufügen.
Für Eigenleistungen in angemessenem Umfang (max. 20 Std.) wird ein Stundensatz in Höhe von 10,00 € anerkannt. Bei Überschreitung der geschätzten Herstellungskosten (Höchstgrenze gemäß § 3) erfolgt keine Nachbewilligung; bei Unterschreitung erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend den nachgewiesenen Kosten.

§ 6 Bewilligung

6.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinien entscheidet die Ortsbürgermeisterin, im Einvernehmen mit den Beigeordneten, über den Antrag.
Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird der Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.
Der Ortsgemeinderat wird in der nächsten Sitzung über die bewilligten Anträge informiert.
6.2 Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist und die Rechnungen für den elektrischen Hoftorantrieb im Original vorgelegt werden.
6.3 Die bewilligten Mittel sind ab dem Bewilligungsbescheid 12 Monate übertragbar.

§ 7 Laufzeit

in der Gemeinderatsitzung am 22.11.2023 wurde eine unbefristete Laufzeit beschlossen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatsitzung am 02.12.2020 beschlossen.

Göcklingen, den 31.12.2023

Manuela Laub, Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Göcklingen

Siegel

An die
Ortsgemeinde Göcklingen
z. Hd. Ortsbürgermeisterin Manuela Laub

Private Maßnahmen in der Dorferneuerung
Förderantrag für elektrische Antriebe für Hoftore

Zur Förderung meines Vorhabens beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln zur Förderung der Dorferneuerung durch die Ortsgemeinde Göcklingen.

Antragsteller:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Mail: _____ Telefon: _____

Förderobjekt: _____
(Straße, Hausnummer)

_____

Dem Förderantrag ist eine Skizze (Foto) vom aktuellen Zustand, Lageplan, Maßnahmenbeschreibung und eine Kostenschätzung (ggf. mit Kostenvoranschlag) beizufügen.

Erklärung:

1.	Ich bin Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Förderobjektes	O ja	O nein
2.	Das Gebäude steht unter Denkmalschutz	O ja	O nein
3.	Es besteht noch kein Elektrotorantrieb	O ja	O nein
4.	Die Richtlinien der OG Göcklingen werden eingehalten	O ja	O nein

Die Richtigkein und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den vorgelegten Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Anlagen: Skizze aktueller Zustand, Lageplan, Maßnahmenbeschreibung, Kostenschätzung.